

Stellungnahme

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (E-Voting-Vorlage)

Plenarversammlung vom 29. März 2019

Am 19. Dezember 2018 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte betreffend die Überführung der elektronischen Stimmabgabe in den ordentlichen Betrieb. Die Kantonsregierungen nehmen zu dieser Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen

- 1 Die Kantonsregierungen unterstützen die Vernehmlassungsvorlage zur gesetzlichen Verankerung der elektronischen Stimmabgabe als dritten ordentlichen Stimmkanal neben der Stimmabgabe an der Urne und der brieflichen Stimmabgabe. Studien und Umfragen haben in den letzten Jahren wiederholt gezeigt, dass E-Voting einem breiten Bedürfnis entspricht. Die vorgeschlagene Gesetzesanpassung schafft einen klaren rechtlichen Rahmen für den Einsatz von E-Voting und sichert den Kantonen einen wichtigen Baustein in der Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung. Die Umsetzung der politischen Rechte ist eine kantonale Aufgabe. Die Vorlage ist so ausgestaltet, dass den Kantonen der erforderliche Handlungsspielraum belassen wird, ob und wann sie E-Voting einsetzen wollen. Explizit begrüsst werden auch die hohen Sicherheitsanforderungen. Mit der erfolgreichen Umsetzung dieser Sicherheitsanforderungen wird das generelle Vertrauen in die Weiterentwicklung der digitalen Verwaltung zusätzlich gestärkt.
- 2 Die Digitalisierung schreitet rasant voran. Unternehmen und Verwaltungen investieren viel, um die anstehenden Herausforderungen zu meistern und den wachsenden Erwartungen der Bevölkerung gerecht zu werden. Nicht nur Einkäufe, Bank- und Börsengeschäfte, auch Dienstleistungen der Verwaltung verlagern sich vermehrt in die digitale Welt. Im Herbst 2018 haben die Kantonsregierungen Leitlinien zur Digitalen Verwaltung verabschiedet, um die Digitalisierung gemeinsam mit dem Bund und den Gemeinden voranzubringen. Diese Leitlinien bilden das gemeinsame Grundverständnis der Kantone ab und dienen als Grundlage, den Modernisierungsschritt aktiv anzugehen.
- 3 Das wichtigste hierbei gesetzte Ziel ist die konsequente Umsetzung des Prinzips "Digital First" für die Bevölkerung und die Wirtschaft. Das heisst, dass die digitale Interaktion mit der Verwaltung zur ersten Wahl werden soll. Dadurch werden die Effizienz und Nutzerfreundlichkeit von Verwaltungsdienstleistungen gesteigert. Voraussetzungen dafür sind eine durchgängige Digitalisierung der Verwaltung sowie Kanäle, die eine medienbruchfreie Kommunikation zwischen Verwaltung, Bevölkerung und Wirtschaft sowie zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden ermöglichen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der Datensicherheit und der informationellen Selbstbestimmung der Nutzenden.
- 4 Die Ausübung der politischen Rechte, also die Wahl- und Abstimmungsprozesse, sind bereits heute stark durch digitale Technologien geprägt, so bei der Verwaltung von Stimmregisterdaten, dem Druck von Stimmrechtsausweisen sowie dem automatisierten Erkennen von Wahlzetteln und der Auszählung von

Stimmen. E-Voting, das momentan in zehn Kantonen angeboten wird, ist ein komplexes Digitalisierungsprojekt. Die Komplexität ergibt sich unter anderem aus der Anforderung, dass der elektronische Wahl- und Abstimmungsprozess vollständig verifizierbar ist, gleichzeitig aber das Stimmgeheimnis gewahrt werden muss. Um dies zu garantieren, gelten beim E-Voting bezüglich Sicherheit und Transparenz sehr strenge Vorschriften.

Hohe Sicherheitsanforderungen

- 5** Die bundesrechtlichen Anforderungen schreiben den Einsatz von modernen Verfahren vor, die unter Wahrung des Stimmgeheimnisses die Stimmabgabe vollständig nachvollziehbar machen. Künftig werden die eingesetzten Systeme über die vollständige Verifizierbarkeit verfügen: Der gesamte Urnengang kann über eine Reihe von Nachweisen nach mathematischen Verfahren verifiziert werden. Allfällige Manipulationen können so nachgewiesen werden. Die Offenlegung der Quellcodes ist ebenfalls Pflicht. Zudem müssen sich die Stimmberechtigten vergewissern können, dass ihre Stimme in der elektronischen Urne angekommen und korrekt registriert worden ist (individuelle Verifizierbarkeit). Die Wahlbehörde muss überprüfen können, dass der Inhalt der verschlossenen elektronischen Urne nicht verändert worden ist (universelle Verifizierbarkeit).
- 6** E-Voting erforderte aber nicht nur die Entwicklung der oben genannten kryptografischen Verfahren, sondern führte zu einer Investition in zahlreiche Sicherheitstechnologien. Aufgrund der Notwendigkeit zur Zertifizierung der E-Voting-Systeme, wurde das Sicherheitsniveau in sämtlichen Prozessschritten überprüft und schrittweise erhöht. Die stete Weiterentwicklung von E-Voting gewährt höchste Sicherheitsstandards und führt zu sicherheitstechnischem Know-how bei den Betreibern, beim Bund und bei den Kantonen.

E-Voting entspricht einem breiten Bedürfnis

- 7** Die heute im Einsatz stehenden E-Voting-Systeme entsprechen einem Bedürfnis der Mehrheit der Stimmberechtigten. Eine 2016 erschienene Studie des Zentrums für Demokratie Aarau zu Haltungen und Bedürfnissen der Schweizer Bevölkerung zu E-Voting bestätigt, dass mehr als zwei Drittel der Stimmberechtigten (69%) die Einführung von E-Voting befürworten. E-Voting ermöglicht es zudem, unter Wahrung des Stimmgeheimnisses, den behördlichen Umgang mit dem Abstimmungsprozess und den Stimmen nachvollziehbar zu machen.